

Staaten wenigstens insoweit, daß eine herrschende oder bevorzugte Confession unter den genannten gesetzlich nirgends anerkannt ist, und die das bürgerliche und politische Leben berührenden Amtshandlungen der kirchlichen Beamten dieser Confessionen überall die gleiche Freiheit genießen und die gleiche Anerkennung finden. Eine Ausnahme besteht jedoch auch jetzt noch in Braunschweig und Mecklenburg. Für den Norddeutschen Bund wurde durch Bundesgesetz vom 3. 1869 und entsprechend für das neue Deutsche Reich im 3. 1871 nochmals ausdrücklich bestimmt, daß alle noch bestehenden Beschränkungen der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte, welche aus Verschiedenheit des religiösen Bekenntnisses herrührten, aufgehoben sein sollten. — Man hat aber den durch die Noth der Verhältnisse herbeigeführten Zustand einer Gleichstellung aller Confessionen unter einen allgemeinen Grundsatz zu stellen gesucht und behauptet, die Religion dürfe überhaupt keinen Einfluß auf die bürgerlichen und politischen Rechte der Staatsgenossen äußern. Diese Behauptung ist offenbar falsch, und das Irrige derselben ist leicht einzusehen. Denn nach dem eigenen Zugeständnisse derjenigen, die den Satz aufstellen, steht der Anspruch auf alle bürgerlichen und politischen Rechte auch die Erfüllung aller bürgerlichen und politischen Pflichten voraus; diese aber ist nicht möglich von Seiten derjenigen, welche die religiösen und die damit zusammenhängenden sittlichen Grundsätze, auf welchen der Staat und der gesammte gesellschaftliche Verband in ihm beruht, nicht anerkennen. Es heißt in der That die bürgerlichen und politischen Pflichten allzu niedrig und zu sehr nur aus dem Standpunkte einer despotischen Regierung auffassen, wenn man sie auf die Entrichtung der Steuern, die Stellung zum Militärdienst und die mechanische Unterwerfung unter die Verordnungen der Staatsgewalt und die Aussprüche der Gerichte beschränkt; der wichtigere Theil derselben besteht in der Mitwirkung, die jedes selbständige oder wohl gar über Andere gesetzte Mitglied der Staatsgesellschaft innerhalb seines Wirkungskreises zu leisten schuldig ist zur Erhaltung und Bethätigung der religiösen und sittlichen Wahrheiten, in welchen der Bestand der Familien und die sittliche Haltung der Einzelnen, die letzte Sanction des gesammten bestehenden Rechtes und das Band des Vertrauens und der Anhänglichkeit wurzelt, welches die Mitglieder der einzelnen Familien und Haushaltungen, der Corporationen und Stände, wie endlich die Regierenden und die Regierten erst zu einem lebendigen Ganzen verbindet. Die fragliche Behauptung beruht auf der Voraussetzung einer gänzlichen Trennung des Staates von Kirche und Religion; da aber der Staat nicht ohne Recht bestehen kann, das Recht aber ohne die Sitte, die Sitte ohne Religion todt ist, so begreift sich, daß die gänzliche Trennung des Staates von Kirche und Religion, wenn sie geschehen könnte, nothwendig zu seinem Untergange

führen müßte. — Allerdings haben die Klagen, daß die principieell etablierte Parität nicht im entferntesten zur Wirklichkeit gemorden, niemals aufgehört, und sie konnten wohl in Zeiten, wo diese Klagen berechtigt und besonders laut waren, leicht zu der Ansicht führen, daß man in der vollen Trennung von Staat und Kirche den einzigen Ausweg finden könne, um die Durchführung der Parität zu erreichen. [v. Mog.]

Parker, Matthew, Erzbischof der englischen Kirche zu Canterbury, ist besonders bekannt aus den Erörterungen über die Gültigkeit der anglicanischen Weihen (s. u. 2). 1. Parker war zu Norwich am 6. August 1504 als Sohn eines Kaufmanns geboren, studirte zu Cambridge, wurde 1527 Priester und Fellow des Corpus-Christi-Collegs daselbst und begann 1533 mit Erfolg zu predigen. Da er schon frühe sich der in Cambridge vorherrschenden reformationsfreundlichen Richtung zugewendet, erhielt er von Erzbischof Stanner (s. d. Art.) die Ermächtigung, im ganzen Königreich zu predigen, ward an den Hof berufen und von Anna Boleyn zum Hauskaplan und Religionslehrer ihrer zweijährigen Tochter Elisabeth ernannt. Seit 1537 war er Hospitaller Heinrichs VIII.; 1544 wurde er zum Vorsteher des Corpus-Christi-Collegs in Cambridge und seit 1545 mehrmals zum Vizekanzler dieser Universität erwählt. Beim Regierungsantritt Edwards VI. mußte er seine Dechantei von Stote wegen Aufhebung des Stiftes mit einer Pension vertauschen, konnte aber jetzt seinem siebenjährigen Verhältnisse zu einem Mädchen aus Norfolk den gewünschten Abschluß geben. Im 3. 1550 wurde er Mitglied der zur Befehrung und Bestrafung der Wiedertäufer eingesetzten Commission und vereinigte bald in seiner Person eine Reihe einträglicher Pfründen. Dem ihm nahe befreundeten M. Bucer (s. d. Art.) hielt er 1551 die Leichenrede. Unter der Regierung Maria's der Katholischen wurde ihm als beweißtem Priester und beharrlichem Protestanten eine um die andere seiner Pfründen entzogen; seit Mai 1554 lebte er zurückgezogen in der Grafschaft Norfolk mit der Uebersetzung der Psalmen und einer Bethätigung der Priesterehe beschäftigt. Sobald Elisabeth zur Herrschaft kam (17. November 1558), zog sie Parker aus der Verborgenheit, beauftragte ihn mit Anderen zur Visitation der Universität Cambridge und zur Revibirung der Liturgie und bestimmte ihn endlich zum Erzbischof von Canterbury. Nach längerem Sträuben und mehrfachen Verhandlungen erfolgte am 1. August 1559 durch den kleinern Theil des Capitels Parkers Wahl. Keiner der gesetzlich anerkannten Bischöfe des Reiches wollte sich jedoch zu seiner Weihe herbeilassen. Drei abgekehrte Bischöfe aus der Zeit Edwards VI. und ein Weihbischof gaben sich endlich dazu her, am 9. December seine Dedication und am 17. December seine Consecration zu vollziehen, nachdem die Königin aus höchster Machtvollkommenheit alle gesetzlichen Defecte supplirt